

Begründung zum Zweiten Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I. Allgemeines:

Das Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland dient der weiteren Rechtsangleichung im Dienst-, und Versorgungsrecht in der EKM.

Es regelt in den Artikeln 1 und 2 die (vorläufige) Beibehaltung der bisherigen Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung bei Pfarrern und Kirchenbeamten.

In Artikel 3 wird das Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union für die EKM insgesamt für anwendbar erklärt und Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften erlassen, die im Wege der Rechtsvereinheitlichung notwendig sind.

Es wird lediglich für die Versorgungsberechtigten, die zum 1. Juli 2010 bereits im Dienst der EKM und früher im Dienst der ELKTh gestanden haben, auf die bisherigen Übergangsvorschriften des Kirchlichen Versorgungsgesetzes der ELKTh verwiesen.

Mit der Rechtsvereinheitlichung im Versorgungsbereich wird eine umfassende Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes der ELKTh aufgrund des Inkrafttretens des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vermieden.

II. Die Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu Artikel 1:

Zum 01.07.2010 tritt die 9. gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes im Bereich der UEK in Kraft. Durch Artikel 4 dieser Verordnung wird § 92 des Pfarrdienstgesetzes neu gefasst und die Regelaltersgrenze in den Geburtsjahren 1947 bis 1963 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Diese Erhöhung der Regelaltersgrenze soll für die Pfarrer der ehemaligen EKKPS derzeit nicht mitvollzogen werden, weil die Regelaltersgrenze für die Pfarrer der ehemaligen ELKTh, die bisher bei 63 Jahren lag, ab 2012 bis zum Jahr 2017 erst schrittweise auf 65 angehoben werden muss und eine gleichzeitige Anhebung der Regelaltersgrenze für die Pfarrer der ehemaligen EKKPS auf 67 Jahre den Prozess der Rechtsangleichung innerhalb der EKM stark verzögern und außerdem die Pfarrer der ehemaligen EKKPS benachteiligen würde. Darüber hinaus sprechen stellen- und personalplanerische Gesichtspunkte für die vorläufige Beibehaltung der alten Altersgrenzen.

Deshalb bestimmt der durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes neu eingeführte § 28a für die Pfarrer der ehemaligen EKKPS, dass die bisherige Altersgrenze des 65. Lebensjahres (Ruhestandsversetzung von Amts wegen), die Antragsaltersgrenze bei Vollendung des 63. Lebensjahres und die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte bei Vollendung des 62. Lebensjahres verbleibt und ein Hinausschieben des Ruhestandes nur bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres möglich ist.

2. Zu Artikel 2:

Auch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, welches am 01.01.2010 in Kraft getreten ist, sieht die Anhebung der Altersgrenzen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vor. Im Interesse der Gleichbehandlung von Pfarrern und Kirchenbeamten wird auch hier die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Altersgrenzen vorgeschlagen. Zwar sind die Altersgrenzen der Kirchenbeamten der ehemaligen EKKPS und der ehemaligen ELKTh einheitlich geregelt, dennoch erscheint eine Anhebung auch aufgrund der absehbaren Umstrukturierungen im Bereich des Landeskirchenamtes zurzeit nicht sinnvoll.

3. Zu Artikel 3:

Zu Abschnitt 1:

Das Versorgungsgesetzesausführungsgesetz (Artikel 3) erklärt in Abschnitt 1 § 1 das Versorgungsgesetz der EKV für die gesamte EKM für anwendbar. Gleichzeitig wird das Kirchliche Versorgungsgesetz der ehemaligen ELKTh außer Kraft gesetzt (vgl. Artikel 4).

Da das Versorgungsgesetz der EKV und das Kirchliche Versorgungsgesetz der ehemaligen ELKTh unbeschadet der unterschiedlichen Übergangsvorschriften teilweise unterschiedliche Regelungen zu einzelnen Themen haben, bedarf es angleichender Vorschriften, die in Abschnitt 2 §§ 2 bis 6 zu finden sind.

Zu Abschnitt 2:

Zu § 2 Absatz 1:

Im Versorgungsgesetz der ehemaligen ELKTh ist geregelt, dass die Zeiten einer Teilbeschäftigung auch dann im Umfang von 100 % ruhegehaltfähig sind, wenn es sich um Zeiten einer Zwangsteilzeit handelt. Dies trifft im Bereich beider ehemaligen Teilkirchen der EKM auf die Zwangsteilzeit bei Ehepaaren zu. Da nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Zwangsteilzeit nicht zulässig ist, sollen die Betroffenen jedenfalls im Bereich der Versorgung so behandelt werden, als hätten sie während dieser Zeit vollen Dienst getan.

Zu § 2 Absatz 2:

§ 4 Absatz 7 des Versorgungsgesetzes enthält, an dieser Stelle systemfremd, eine Übergangsregelung, die für die Versorgungsberechtigten der ehemaligen ELKTh keine Anwendung findet, da hier die speziellen Übergangsvorschriften der §§ 32 bis 37 KVG (siehe § 7) weiterhin in Geltung bleiben. Er war daher für die ELKTh auszuschließen.

Zu § 3:

§ 7 regelt durch seinen Verweis auf § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes, wenn der Beamte vor der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat.

Das Versorgungsgesetz der UEK schließt die Anwendung dieser Vorschrift insoweit aus, als es sich um eine Vereinbarungsrente nach § 4 Absatz 7, also um eine Rente, die auf Beitragszahlungen der Landeskirche beruht, handelt.

Der Ausschluss des § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes widerspricht jedoch dem Normzweck der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes. Sinn und Zweck des § 14a Beamtenversorgungsgesetz ist es, eine Gesamtversorgungslücke zumindest teilweise zu schließen. Er

gleicht versorgungsrechtliche Nachteile aus, die wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung und aus der Beamtenversorgung für die Zeit eintreten können, während der einerseits ein Besoldungsanspruch nicht mehr besteht und andererseits die für Invalidität und Alter vorgesehenen Leistungen entsprechend den erworbenen Anwartschaften noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können. Dies gilt unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage die Rentenansprüche erworben wurden.

Die Vorschrift des § 6 Absatz 1 Versorgungsgesetz, die eine Erhöhung des Ruhegehaltsatzes von der Art der Rente abhängig machen will, ist daher auszuschließen.

Zu § 4 Absatz 1:

Wartestandbezüge werden sowohl in der ehemaligen EKKPS wie auch in der ehemaligen ELKTh so berechnet, dass die ruhegehaltfähige Dienstzeit ab vollendetem 17. Lebensjahr berücksichtigt wird. Die Regelung des § 7 Absatz 2 Versorgungsgesetz ist jedoch wesentlich ungünstiger als die vergleichbare Regelung im Recht der ehemaligen ELKTh. Während in der EKKPS 25 Dienstjahre notwendig sind, um den vollen Wartegeldsatz zu erhalten, sind es in Thüringen lediglich 15 Dienstjahre. Damit erreichen Warteständler in der ehemaligen EKKPS im Regelfall den Höchstsatz nicht. Da die Wartestandsversetzung grundsätzlich verschuldensunabhängig ist und der Wartestand aus Fürsorgegesichtspunkten vom Dienstgeber in der Regel durch Übertragung von Aufträgen abgewendet werden soll, sollte die günstigere Regelung der ehemaligen ELKTh hier übernommen werden.

Zu § 4 Absatz 2:

§ 69e Absatz 3 und 4 wendet den Anpassungsfaktor, der bei jeder Besoldungsanhebung für die Versorgung geregelt ist, auch auf das Wartegeld an. Dies ist bisher weder in der EKKPS noch in der ELKTh so praktiziert worden und auch nicht gerechtfertigt. Da das Versorgungsrecht des Bundes den Wartestand und damit das Wartegeld nicht kennt, kann hier ohne weiteres eine abweichende Regelung getroffen werden. Da während des Wartestandes in der Regel Aufträge erteilt werden und der Wartestand daher dem aktiven Dienst mit Besoldung näher steht als dem Ruhestand mit Versorgungsbezügen, wird hier mit Absatz 2 der Ausschluss des 69 e Absatz 3 und 4 vorgeschlagen.

Zu § 5:

§ 16 Absatz 1 Versorgungsgesetz regelt die volle Anrechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, auf die Versorgungsbezüge. Dieses Prinzip wird in § 16 Absatz 1 Satz 2 durchbrochen, indem auch Leistungen aus Zeiten angerechnet werden, in denen Rentenansprüche durch eigene Beiträge erwirtschaftet wurden, diese jedoch, da diese Zeiten weniger als 60 Monate betragen, einen eigenen Rentenanspruch nicht begründen. (Beispiel: Ein Pfarrer hat vor Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis zwei Jahre als Angestellter gearbeitet und während dieser Zeit Arbeitnehmerbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung über seinen Arbeitgeber abgeführt. Aufgrund seiner Rentenversicherungspflicht als Pfarrer, die bis zum 31.12.1999 bestand, wurden weitere Pflichtbeiträge abgeführt, die ihm jedoch von der Landeskirche erstattet werden. Die 60 Monate Pflichtbeitragszeiten als Voraussetzung für einen Rentenanspruch werden nur durch die Tätigkeit als Pfarrer erreicht.) Besonders deutlich wird die Problematik des § 16 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsgesetz bei der vollen Anrechnung von Kindererziehungszeiten. Da alle Leistungen wegen Kindererziehung ausschließlich aus staatlicher Förderung entstehen, liegt für derartige Rentenleistungen gerade nicht das Tatbestandsmerkmal vor, dass diese Leistungen ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen. Dennoch werden diese Rentenleistungen zurzeit voll auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wenn die Kindererziehungszeiten 60 Monate unterschreiten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass sich die Landeskirche von Versorgungszahlungen entlastet, indem Rentenleistungen, zu denen die Landeskirche keinen Beitrag geleistet hat, voll auf die Versorgung angerechnet werden. Daher wird die Anwendung dieser Regelung ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss ist darüber

hinaus auch der im Versorgungsbereich nicht unumstrittene Versorgungsausgleich sachgerecht und einwandfrei gelöst.

Zu § 6 Absatz 1:

Mit dem Ausschluss der Anwendung von § 23 Absatz 3 Versorgungsgesetz greifen wir zukünftig für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ausschließlich auf die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes zu dieser Thematik zurück. Das bedeutet,

- dass Leistungen wegen Kindererziehung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rentenrechtlich nicht berücksichtigt werden,
- dass ausnahmsweise auch bis zu 6 Monaten ruhegehaltfähiger Dienstzeit für vor dem 31.12.1991 im Beamtenverhältnis geborene Kinder gewährt werden können, die rentenrechtlich nicht berücksichtigungsfähig wären,
- in Korrespondenz mit dem Ausschluss der Anwendung des § 16 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsgesetz, dass im Falle des Zusammentreffens von rentenrechtlich berücksichtigten Kindererziehungszeiten mit einer durch die Landeskirche erwirtschafteten Rente eine Rentenaufteilung vorzunehmen ist, die sich hinsichtlich der Kindererziehungszeiten versorgungserhöhend auswirkt, wenn der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht wird.

Zu § 6 Absatz 2:

§ 22 Absatz 1 schließt bestimmte Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes aus. Darüber hinaus musste in Absatz 1 die Anwendbarkeit des § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz, der die Minderung des Ruhegehaltes regelt, auf die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenzen angepasst werden. Für Versorgungsberechtigte der ELKTh gilt über den Verweis auf § 7 diesbezüglich § 9 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes als lex specialis weiter.

§ 69d enthält eine Übergangsregelung bei der Minderung des Ruhegehaltes für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes. Hier enthalten die §§ 32 bis 37 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes für Versorgungsberechtigte der ehemaligen ELKTh eine spezielle Vorschrift.

Zu § 6 Absatz 3:

§ 69h enthält eine Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters. Da die Anhebung in der EKM vorläufig noch nicht mit vollzogen wird, war § 69h Beamtenversorgungsgesetz auszuschließen.

Zu § 7:

Für Versorgungsberechtigte der ehemaligen ELKTh, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits Versorgungsanwartschaften erworben haben, bleiben § 8 (ruhegehaltfähige Dienstzeit), § 9 (Abminderung des Ruhegehaltes) und die Übergangsbestimmungen der §§ 32 bis 37 weiter anwendbar.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Zu 1. und 2.:

Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) gewährt die Leistungen für alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrer und Kirchenbeamten bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres unabhängig von einer Ruhestandsversetzung. Damit ist auch die vorzeitige Ruhestandsversetzung auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres abgedeckt.

2. Zu 3.:

Das Zweite Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften hat Mehrkosten im Bereich der ehemaligen EKKPS aufgrund

- der vollen Anrechnung der Zwangsteilzeit-Zeiten für Ehepaare bei der Versorgung (Artikel 3, Abschnitt 2, § 2),
- der vorübergehenden Anhebung des Ruhegehaltssatzes bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit (s. o. § 3),
- der Absenkung der notwendigen Dienstjahre für die Gewährung des Wartegeld-Höchstsatzes (s. o. § 4)

zur Folge. Die Höhe der Mehrkosten ist jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen überschaubar.

Mit einem verwaltungsmäßigen Mehraufwand geht die Nichtanwendung § 16 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsgesetz (s. o. § 4) einher, da eine Rentenaufteilung in eigene und durch die Landeskirche erwirtschaftete Rentenanteile ggf. in jedem Versorgungsfall zu erfolgen hat.